

# RS Vwgh 2000/9/27 96/14/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §135;

## Rechtssatz

Gesetzesunkenntnis oder irrtümliche, objektiv fehlerhafte Rechtsauffassungen sind nur dann entschuldbar und nicht als Fahrlässigkeit zuzurechnen, wenn die objektiv gebotene, der Sache nach pflichtgemäß, nach den subjektiven Verhältnissen zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996140174.X02

## Im RIS seit

15.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)